



Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 05.10.2017	Nummer 13/2017
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.10.2017	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	2
02.10.2017	2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	5
02.10.2017	Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	8
02.10.2017	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Vreden	11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden
zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos
abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

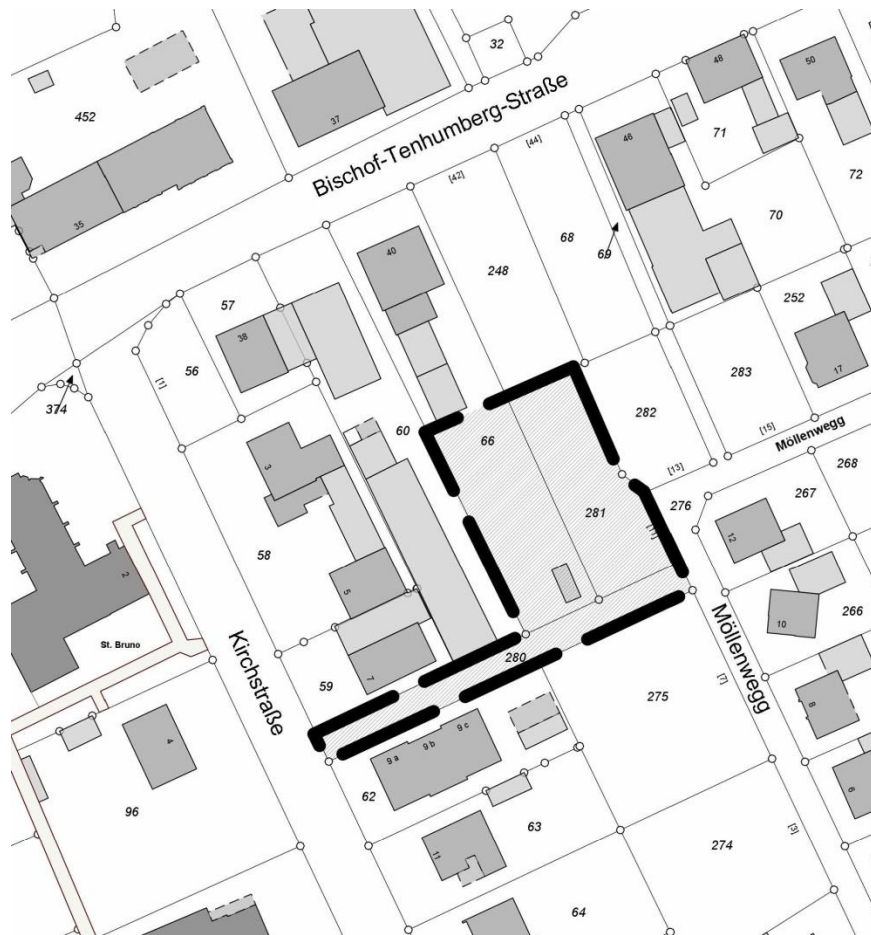
Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 19.09.2017 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung.

Am 19.09.2017 hat der Rat der Stadt Vreden die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“, der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung ist – wie in der Anlage dargestellt - begrenzt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 68 Flurstücke 66 tlw., 280, 281.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 aus. Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Teil 2 „Dorferweiterung Lünten-Eschke“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 02.10.2017

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Vreden im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

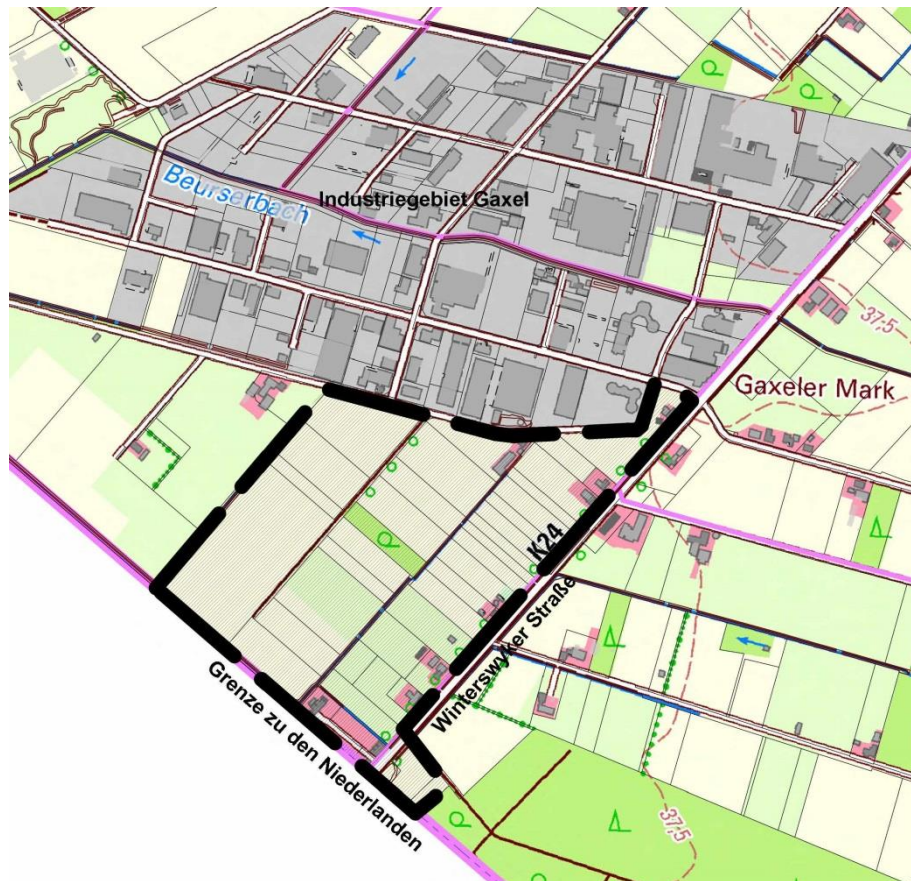
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 19.09.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung des Zuschnitts von gewerblichen Bauflächen im Rahmen eines Flächentausches.

Der Änderungsbereich liegt an der Winterswyker Straße zwischen dem Industriegebiet Gaxel und der Grenze zu den Niederlanden. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 128, Flurstücke 2, 38 tlw., 39 tlw., 51, Flur 131, Flurstücke 80 (Gaxel 78), 81 (Gaxel 79), 82 (Gaxel 77), 79, 78, 77, 76, 75 (Gaxel 76), 74 (Gaxel 75), 73, 72, 71, 210, 209 (Gaxel 74), 69, 68, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61 (Gaxel 73), 267 (Gaxel 72), 266, 59 (Gaxel 67), 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 94, 96, 97, 98, 109 teilweise, 143, 166 (Gaxel 71a).

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit

vom 05.10.2017 bis 06.11.2017 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachbereich III.2, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus findet am

12. Oktober 2017 um 18.00 Uhr

eine **Bürgerversammlung** im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Während der o.g. Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntVO NRW)

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 im Bereich südlich des Industriegebietes Gaxel wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 02.10.2017

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch**
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

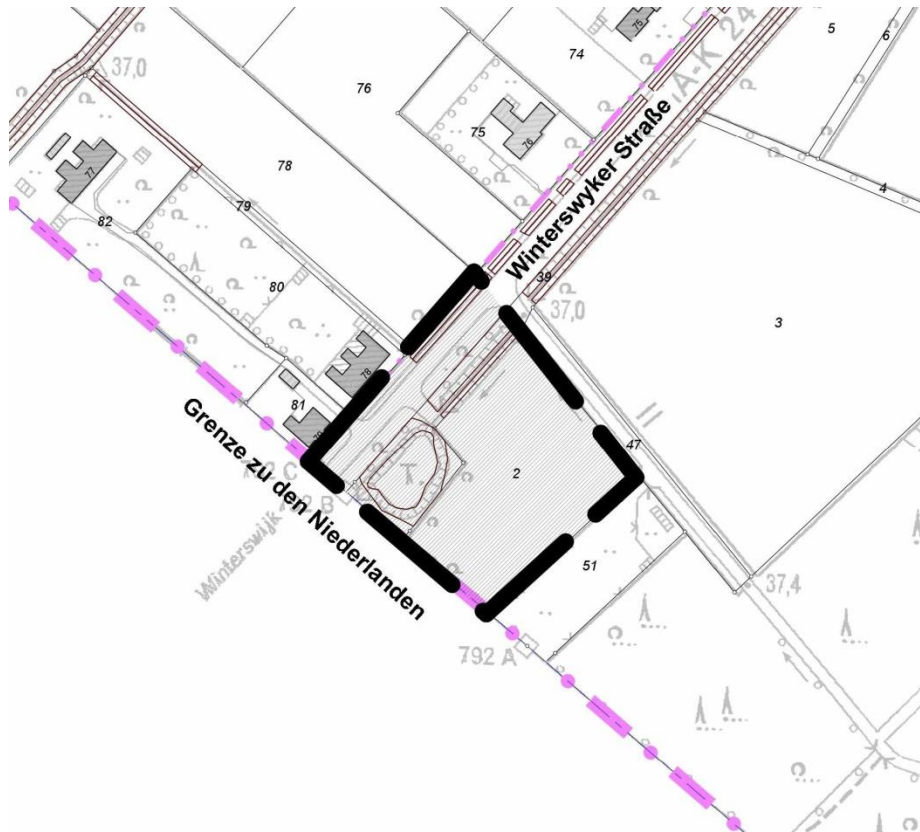
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 19.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Winterswijker Straße am Grenzübergang zu den Niederlanden und umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flurstücke Nr. 2, 39 tlw. (Gewässerparzelle) und 38 tlw. (Straßenparzelle).

Der Planbereich ist im nachfolgenden Übersichtplan dargestellt.



2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom 05.10.2017 bis 06.11.2017 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachbereich III.2, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus findet am

12. Oktober 2017 um 18.00 Uhr

eine **Bürgerversammlung** im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Während der o.g. Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 BekanntVO NRW)

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 02.10.2017

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Holtwisch



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Vreden

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, 668, 2008 S.155 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.4 Anhang II ZuStVU

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Vreden Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen im Zeitraum **15.10.2017** bis zum **15.04.2018** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, das Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen bauliche Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 100 m von Waldflächen
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz oder im städtischen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist dem Bürgermeister der Stadt Vreden, Fachabteilung II.4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen. Die Stadt Vreden informiert hierüber die Feuerwehr Kreisleitstelle.

III. Begründung:

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG NRW zugelassen werden.

Im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft wird eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Naturschutzpfllegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen bis zum **28.02.2018** abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 ZustVU.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Vreden, den 02.10.2017

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Depenbrock